

AZ: -01.2- Frau Pries / -70.2- Herr Kühl

Drucksache Nr.: 0633/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	30.04.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.05.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann
Stadtbaurätin Kling

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Klärschlamm-Kooperation
Schleswig-Holstein GmbH
hier: Besetzung des Beirats**

A n t r a g:

Vorbehaltlich der Entscheidung für die Einsetzung eines Beirats wird die Vertretung der Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung der Klärschlamm-Kooperation Schleswig-Holstein GmbH angewiesen, folgenden Vertreter der Stadt Neumünster zur Bestellung in den Beirat der Klärschlamm-Kooperation Schleswig-Holstein GmbH vorzuschlagen:

Herrn Ingo Kühl

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

B e g r ü n d u n g:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags („Ges.-V.“) der Klärschlamm Kooperation Schleswig-Holstein GmbH („Klärschlamm GmbH“) obliegt der Gesellschafterversammlung die Entscheidung darüber, einen Beirat als Unternehmensorgan einzusetzen.

Ein Beirat der Klärschlamm GmbH bestünde entsprechend § 10 Abs. 2 Ges.-V. aus fünf Mitgliedern, welche durch Gesellschafterbeschluss zu bestellen wären. Der Gesellschafterin Stadt Neumünster stünde nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 Ges.-V. hierbei ein Vorschlagsrecht für ein Beirats-Mitglied zu. Die Amtszeit eines Beirats-Mitglieds würde fünf Jahre umfassen.

Vorbehaltlich einer aktuell noch ausstehenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klärschlamm GmbH hinsichtlich der Einsetzung eines Beirates, soll bereits ein potientiell Beirats-Mitglied der Stadt Neumünster ausgewählt werden.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertretern/innen der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertretern/innen der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Klärschlamm GmbH beträgt 51.717,00 Euro, der Geschäftsanteil der Stadt Neumünster daran beträgt 8.961,00 Euro, womit der Hauptausschuss für den Vorschlag des Beirats-Mitgliedes zuständig ist.

Der Beirat soll u.a. dem Informationsaustausch zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung dienen und berät sowie unterstützt die Geschäftsführung in strategischen Fragen. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten Mitglieder des Beirats eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Die Verwaltung empfiehlt daher, den amtierenden Leiter des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum als Beirats-Mitglied vorzuschlagen, da die Klärschlammmentsorgung in den Aufgabenbereich seines Fachdienstes fällt und er die erforderliche Sachkunde besitzt.

Von der Gemeinde nach § 104 Abs. 1 GO bestellte Vertreter/innen in städtischen Gesellschaften haben gemäß § 25 Abs. 1 GO die Weisungen der Gemeinde zu befolgen. Dieses Weisungsrecht wird entsprechend § 13 Abs. 3 e) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 GO durch den Hauptausschuss ausgeübt.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin